

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz,
Dr. Michael Ependiller und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22836 –**

Zwei Jahre Datenschutz-Grundverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stellte mit ihrem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 eines der ambitioniertesten legislativen Projekte der Europäischen Union (EU) dar. Die DSGVO hat mit ihrem Inkrafttreten nicht nur die bis dahin geltende Datenschutzrichtlinie ersetzt, sondern auch die nationalen Datenschutzgesetze der damals noch 28 Mitgliedstaaten der EU weitgehend obsolet gemacht. Unternehmen, Mitarbeiter, Pressevertreter und externe Beratungsunternehmen versuchen seit Inkrafttreten der DSGVO mit hohem Aufwand die neuen Richtlinien umzusetzen. Ob dies in jedem Bereich gelungen ist, darf nach Auffassung der Fragesteller bezweifelt werden. Einer Umfrage zufolge haben bei weitem noch nicht alle Unternehmen die Vorgaben der DSGVO erfüllt (<https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-09/bitkom-charts-pk-privacy-17-09-2019.pdf>). Firmen klagen unter anderem über Rechtsunsicherheit (68 Prozent), mangelnde personelle Ressourcen (37 Prozent) und Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung (34 Prozent) (ebd., S. 3).

Die Brisanz der DSGVO wird nicht zuletzt durch die deutliche Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen gegen den Datenschutz verdeutlicht. Diese können bis zu 20 Mio. Euro oder aber 4 Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens betragen (<https://dsgvo-gesetz.de/art-83-dsgvo/>; <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/datenschutzkonferenz-testet-neues-bussgeldmodell-unverhaeltnismaessig-hohe-bussgelder/>).

Nach Ansicht der Fragesteller sollten mit der DSGVO ursprünglich international wirkende Unternehmen wie Google oder Facebook getroffen werden. Stattdessen traf es vor allem mittelständische Unternehmen, Start-ups, Vereine, Freiberufler und Ehrenamtliche. Dies würde, so die Ansicht der Fragesteller, eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der Kleinen vorantreiben.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO legte die EU gemäß Artikel 97 DSGVO einen „DSGVO-Evaluierungsbericht“ vor, welcher eine Bewertung und Überprüfung der Verordnung beinhaltet (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/1_en_act_part1_v6_1.pdf). Nach Ansicht der Fragesteller enttäuschten vor allem die aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Kohärenz (Artikel 97 Absatz 2 DSGVO) als Schwerpunkte der Evaluierung.

Die EU-Kommission sei auch bemüht, so der Bericht, mit Drittländern in den Dialog zu treten, um zu prüfen, ob diesen Ländern durch Erlass eines Angemessenheitsbeschlusses ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt werden kann (<https://www.dr-datenschutz.de/erster-bericht-der-eu-kommission-zu-r-dsgvo/>). Zudem werden die bereits in der Kritik stehenden EU-Standarddatenschutzklauseln, ein weiterer Mechanismus für Drittländer, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu garantieren, überarbeitet (ebd.). Hier haben die Realität und der der Europäische Gerichtshof (EuGH) die DSGVO eingeholt. Der EuGH hat die EU-US-Privacy-Shield-Vereinbarung bereits gekippt (<https://www.eco.de/presse/eco-zum-aus-des-eu-us-privacy-shields-die-auswirkungen-fuer-unternehmen-den-internationalen-datenverkehr-sind-dramatisch/>). Damit kann die Datenübertragung personenbezogener Daten von der EU in Drittstaaten wie die USA nicht mehr auf dieser Grundlage erfolgen und ist unzulässig (ebd.). Welche Auswirkungen dieses Urteil in Zukunft haben wird, ist derzeit noch unklar. Klar scheint zu sein, dass mit diesem Urteil transatlantische Transfers personenbezogener Daten unzulässig sind (ebd.). Eine gleichwertige Alternative für den Datenverkehr gibt es bislang allerdings nicht.

1. Welche konkreten Rückschlüsse für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem DSGVO-Evaluierungsbericht (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/1_en_act_part1_v6_1.pdf)?

Wann, und durch wen wurde die Bundesregierung von diesem Bericht in Kenntnis gesetzt?

Die Bundesregierung hat die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Datenschutz als Grundpfeiler der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und des Ansatzes der EU für den digitalen Wandel – zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung“ vom 29. Juni 2020 am Tag der Veröffentlichung auf dem Delegates-Portal des Rates zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin im Rahmen ihrer Beteiligung an der Rechtssetzung dafür Sorge tragen, dass das Bundesrecht mit der Datenschutzgrundverordnung in Einklang steht.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die DSGVO und das daraus resultierende Bundesdatenschutzgesetz (neu) zwei Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO, und sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf eine Privilegierung (Artikel 85 DSGVO) in Bezug auf die freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten im Bundesdatenschutzgesetz, und wenn nein, warum nicht?

Die Prüfung der aufgeworfenen Fragen durch die Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

3. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass zwei Jahre nach Einführung der DSGVO immer noch Rechtsunsicherheit, mangelnde personelle Ressourcen und Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung in Deutschland vorherrschen und von deutschen Unternehmen beklagt werden, und wenn ja, worauf führt die Bundesregierung dies zurück?

4. Ist der Bundesregierung die BITKOM-Studie bekannt, und wenn ja, welche konkreten Schlüsse für ihr eigenes Handeln leitet die Bundesregierung daraus ab (<https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-09/bitkom-charts-pk-privacy-17-09-2019.pdf>)?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die zitierte Studie des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM-Studie) hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Die nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zunächst verstärkt geäußerten Bedenken und Unsicherheiten in Hinblick auf die Umsetzungsanforderungen sind nach Ansicht der Bundesregierung jedoch mittlerweile spürbar zurückgegangen. Dies wird zum einen zurückgeführt auf die umfassenden Beratungstätigkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Verbände und anderer Akteure. Zum anderen hat die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zu den Rechten und Pflichten nach der DSGVO zu weiterer Rechtssicherheit beigetragen.

5. Wie viele, und welche Datenschutzverstöße wurden seit dem Inkrafttreten der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Datenschutzbehörden der Länder und des Bundes festgestellt, wie viele Datenschutzverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die einzelnen Aufsichtsbehörden (Bund und Länder) eingeleitet, und in welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils Bußgelder bei Verstößen gegen den Datenschutz von den Aufsichtsbehörden (Bund und Länder) ausgesprochen (bitte nach Ländern, Verstößen – Artikel der DSGVO sowie Paragraphen des BDSG –, eingeleiteten Datenschutzverfahren und Höhe der jeweils ausgesprochenen Bußgelder auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Es wird auf die öffentlich verfügbaren Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder verwiesen.

6. Wie viele Verfahren nach § 109a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (in Verbindung mit den Artikeln 33 und 34 DSGVO) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten der DSGVO eingeleitet?

§ 109a Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, unverzüglich die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Verletzung zu benachrichtigen.

In bestimmten Fällen hat zusätzlich eine Benachrichtigung der Betroffenen zu erfolgen. Das Telekommunikationsgesetz enthält keine Grundlage für die Einleitung und Durchführung eines Bußgeldverfahrens zur Ahndung der gemeldeten Datenschutzverletzungen durch die Bundesnetzagentur. Es bestehen lediglich Regelungen zur bußgeldbewehrten Ahndung formaler Verstöße im Zusammenhang mit der Abgabe der Meldung (z. B. nicht rechtzeitig oder nicht vollständig).

Seit dem 25. Mai 2018 sind insgesamt 254 Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 109a

TKG erfolgt (Stand: 22. September 2020). Im Zeitraum vom 25. Mai 2018 bis Ende 2018 waren es 96 Meldungen, im Jahr 2019 erfolgten 81 Meldungen und im Jahr 2020 erfolgten bis zum 22. September 2020 bislang 77 Meldungen.

Meldungen von Datenschutzverstößen nach Artikel 33 und 34 DSGVO erfolgen unmittelbar und ausschließlich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

7. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf das Bundesdatenschutzgesetz in Anbetracht von Datenschutzverstößen und der Anzahl der eröffneten Datenschutzverfahren, und wenn nein, warum nicht?

Sanktionen, Verfahrensvorschriften und Rechtsbehelfe bei Datenschutzverstößen sind grundlegend und zum überwiegenden Teil unmittelbar in der DSGVO geregelt (vgl. Artikel 77 bis 84 DSGVO). Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält demgegenüber punktuelle Ergänzungen und Modifikationen. Die Bundesregierung wird im Rahmen der beabsichtigten Evaluierung des BDSG auch bezüglich dieser Regelungen einen weiteren Handlungsbedarf prüfen.

8. Wurden auch Datenschutzverstöße von Bundesbehörden durch die Aufsichtsbehörden (Bund und Länder) festgestellt, und wenn ja, wie hoch waren etwaig ausgesprochene Bußgelder gegen Bundesbehörden, und wurden diese datenschutzrechtlich relevanten Missstände von der Bundesregierung abgestellt (bitte die Bundesbehörden, die relevanten Datenschutzverstöße und die Höhe etwaiger Bußgelder auflisten)?

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass mit „Datenschutzverstößen“ die durch die/den Bundesbeauftragte/n für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bestands-/rechtskräftig festgestellten Verwarnungen (Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO), Anweisungen (Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben c bis e DSGVO), verhängte Verarbeitungsbeschränkungen oder -verbote (Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO) und Anordnungen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben g und j DSGVO gemeint sind.

Hinsichtlich der von der/dem Bundesbeauftragte/n für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen ihrer/seiner Prüfpraxis ausgesprochenen Beanstandungen gegenüber Bundesbehörden wird auf die Auflistungen in den Tätigkeitsberichten der/des Bundesbeauftragten (zuletzt meist Anlage 2) mit detaillierter Beschreibung der Vorfälle inkl. Abhilfemaßnahmen verwiesen (letzter Tätigkeitsbericht: Bundestagsdrucksache 19/19900). Die Stellungnahme der Bundesregierung zum neuesten (28.) Tätigkeitsbericht zum Datenschutz ist dieser Anfrage als Anlage beigelegt.

Mit rechtskräftigem Bescheid wurde seitens des Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bisher ein Datenschutzverstoß im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung festgestellt. Es handelte sich um einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und f i. V. m. Artikel 32 DSGVO. Der datenschutzrechtlich relevante Missstand wurde abgestellt.

Bußgelder werden aufgrund der Regelung in § 43 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gegen Bundesbehörden nicht verhängt.

9. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der jüngsten Entscheidung des EuGHs (Schrems-II-Urteil, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) in Bezug auf die EU-US-Privacy-Shield-Vereinbarung mit Bezug auf Deutschland, welche Auswirkungen hat diese EuGH-Entscheidung nach Ansicht der Bundesregierung auf die Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA, und welche konkreten Schlüsse für ihr weiteres Handeln zieht die Bundesregierung aus dieser EuGH-Entscheidung?
10. Wird sich die Bundesregierung im Zuge des deutschen EU-Ratsvorsitzes für eine rasche und unbürokratische Harmonisierung der bereits in Kritik stehenden EU-Standarddatenschutzklauseln einsetzen, und wenn ja, welche konkreten Vorschläge wird die Bundesregierung der EU-Kommission unterbreiten?
11. Wird sich die Bundesregierung im Zuge des deutschen EU-Ratsvorsitzes für einen unkomplizierten und rechtssicheren Austausch und für die Übertragung von Daten aus der EU in die USA einsetzen, und wenn ja, welche konkreten Vorschläge wird die Bundesregierung der Europäischen Union vorlegen, um umgehend eine praktikable und nachhaltige Lösungen für den Datentransfer zu Drittstaaten zu erzielen und somit Rechtssicherheit schaffen?

Die Fragen 9 bis 11 werden im Zusammenhang beantwortet.

Durch das EuGH-Urteil vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C-311/18) wurde der sektorspezifische Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission für die USA, der sog. EU-US-Privacy Shield, für ungültig erklärt. Dies hat zur Folge, dass aufgrund des EU-US-Privacy-Shield keine personenbezogenen Daten mehr in die USA übertragen werden dürfen. Welche konkreten Auswirkungen das Urteil auf die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den USA haben wird, hängt nach Ansicht der Bundesregierung von der weiteren Umsetzung des Urteils durch die Unternehmen und die Datenschutzaufsichtsbehörden ab. Es obliegt der Europäischen Kommission zu prüfen, unter welchen Umständen ein erneuter, den Anforderungen der DSGVO genügender, Angemessenheitsbeschluss für die USA erlassen werden kann.

Neben der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission besteht nach der DSGVO auch die Möglichkeit der Übermittlung auf Grundlage geeigneter Garantien, insbesondere unter Verwendung von Standarddatenschutzklauseln. Die Standarddatenschutzklauseln werden ebenfalls von der Europäischen Kommission erlassen. Die Europäische Kommission hat eine Aktualisierung der Standarddatenschutzklauseln noch für dieses Jahr angekündigt. Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft unterstützt die Bundesregierung die Europäische Kommission bei diesen wichtigen Arbeiten.

